

Berlin, 5. Oktober 2021

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf. Aufgrund der kurzen Rückmeldefrist von weniger als 24 Stunden konnten weder die IHKs noch beratende Gremien des DIHK zu den im Entwurf enthaltenen Regelungen konsultiert werden. Die geplanten Vorschriften betreffen u. E. zudem die gewerblichen Unternehmen nicht unmittelbar.

Wir möchten aber die Gelegenheit nutzen, auf einen **zusätzlichen Regelungsbedarf** hinzuweisen, der möglichst noch in dieses Gesetzgebungsverfahren aufgenommen werden sollte. Es handelt sich dabei um eine **Regelung zur Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens beim Handel mit Zertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)**.

Das Gesetzgebungsverfahren sollte genutzt werden, um die bestehende Ermächtigung zur bis zum 31.12.2024 befristeten Anwendung des inländischen Reverse Charge-Verfahrens bei der Übertragung von Emissionszertifikaten, die im nationalen System nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vom 12. Dezember 2019 gehandelt werden, in deutsches Recht umzusetzen.

Begründung

Generell betreffen umsatzsteuerliche Regelungen die Unternehmen direkt und unmittelbar, da sie für deren Erhebung und Abführung an den Fiskus verantwortlich sind. Zwar soll die Umsatzsteuer für die Unternehmen grundsätzlich neutral sein; häufig werden die Unternehmen aber – wenn auch teilweise nur temporär – im Rahmen der Erhebung der Umsatzsteuer selbst belastet. Dies können auch Liquiditätswirkungen sein, die sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe auswirken können.

Einführung einer Regelung zur Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens beim Handel mit Zertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Die European Energy Exchange AG (EEX) mit Sitz in Leipzig erhielt am 15. März 2021 den Zuschlag des Umweltbundesamtes für die Veräußerung von Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandel (nEHS). Die Emissionszertifikate für 2021 werden von der EEX ab Oktober 2021 erstmals zum Kauf angeboten. Dabei fungiert die European Commodity Clearing Luxembourg S.à.r.l. (ECC Lux) als Erfüllungsgehilfe. Im Direktverkauf (Börse an deutschen

Erwerber) unterliegt diese Transaktion als grenzüberschreitende Leistung dem Reverse Charge-Verfahren.

Neben der direkten Zulassung an der Börse besteht für die Betroffenen grundsätzlich die Möglichkeit, die Emissionszertifikate über einen anderen zugelassenen Teilnehmer (Intermediär) zu erwerben. Vom Kauf über Intermediäre, die überwiegend in Deutschland ansässig sind, wird nach aktuellem Stand ein Großteil der betroffenen deutschen Unternehmen Gebrauch machen (müssen). Dies gilt insbesondere am Anfang, da sich Zulassungen verzögern können.

Grundlage für die Einführung des nationalen Emissionshandelssystems für die Brennstoffemissionen aus den Bereichen Verkehr und Wärme ist das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vom 12. Dezember 2019. Dieses Emissionshandelssystem erfasst alle CO₂-Emissionen aus dem Einsatz von Brennstoffen, soweit diese Emissionen nicht bereits vom EU-Emissionshandel erfasst sind.

Nach aktueller Gesetzeslage ist der Verkauf der Zertifikate innerhalb Deutschlands unter Ausweis von Umsatzsteuer vorzunehmen, da diese Zertifikate nicht den derzeit in § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG aufgeführten Zertifikaten entsprechen. Daher ist die Anwendung des inländischen Reverse Charge-Verfahrens bei den Brennstoffzertifikaten nicht möglich – anders als dies bereits für die Übertragung von EU-Emissionszertifikaten sowie von Gas- und Elektrizitätszertifikaten gilt. Auch die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) enthält bislang keine entsprechende Rechtsgrundlage.

Deutschland hat daher im Rahmen eines Ermächtigungsverfahrens nach Art. 385 MwStSystRL die bis zum 31.12.2024 befristete Anwendung des inländischen Reverse Charge-Verfahrens bei der Übertragung von Emissionszertifikaten, die im nationalen System nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vom 12. Dezember 2019 gehandelt werden, beantragt. Das BMF hat also bereits Anfang 2021 erkannt, dass Handlungsbedarf hinsichtlich der Erweiterung des § 13b UStG um die nEHS-Zertifikate besteht.

Unserer Kenntnis nach ist für den 5. Oktober 2021 die Beschlussfassung über den Ermächtigungsantrag Deutschlands im ECOFIN vorgesehen. Der Antrag befindet sich auf der vorläufigen Liste der A-Punkte und ist mit dem Hinweis „Annahme“ versehen. Bei Zustimmung des ECOFIN sollte die Regelung noch im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs in deutsches Recht umgesetzt werden. Anderenfalls dürfte sich die Umsetzung infolge des Regierungswechsels deutlich verzögern.

Der Ausweis von Umsatzsteuer führt im Bereich des Zertifikatehandels zu einer hohen Liquiditätsbindung der beteiligten Unternehmen. Zwar dürften die Erwerber der Zertifikate in der Regel zum Vorsteuerabzug berechtigt sein. Wegen der hohen Vorsteuer-Erstattungsbeträge ist jedoch zu befürchten, dass sich die Auszahlung in der Praxis weit über den 10. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden Monats hinaus verzögern wird. Sofern Intermediäre sowie deren Kunden in unterschiedlichen Bundesländern ansässig sind, könnten sich ggf. auch erhebliche Auswirkungen auf die Finanzmittel der betroffenen Länder ergeben (Bundesländer mit vielen Intermediären erhalten hohe Umsatzsteuerzahlungen, Bundesländer mit vielen Erwerbern von Zertifikaten haben hohe Vorsteuerbeträge auszuführen).

Die Anwendung des inländischen Reverse Charge-Verfahrens könnte zudem potenziellen Umsatzsteuerbetrug etwa durch unberechtigten Vorsteuerabzug verhindern. Bis zur Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens realisierte sich in der Vergangenheit beispielsweise beim Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten ein immenses Betrugsvolumen. Zwar sind die Brennstoffzertifikate derzeit noch nicht frei handelbar; allerdings bieten die Zertifikate aufgrund ihres teilweise hohen betragsmäßigen Volumens möglicherweise einen erheblichen Anreiz für Betrüger, die ggf. mit gefälschten Rechnungen fiktive Vorsteuerbeträge geltend machen könnten. Dies geht zulasten eines fairen Wettbewerbs.

Zudem sollte die Einführung und erstmalige Ausgabe der nEHS-Zertifikate für die verbindliche Regelung der umsatzsteuerlichen Behandlung genutzt werden.

Petitum

Das Gesetzgebungsverfahren sollte genutzt werden, um die Ermächtigung zur bis zum 31.12.2024 befristeten Anwendung des inländischen Reverse Charge-Verfahrens bei der Übertragung von Emissionszertifikaten, die im nationalen System nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vom 12. Dezember 2019 gehandelt werden, in deutsches Recht umzusetzen.

Wer wir sind

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Ansprechpartner im DIHK

Brigitte Neugebauer, neugebauer.brigitte@dihk.de